

## Gemeinde Lungern

Wahlvorschlag für die Ersatzwahl in den Gemeinderat für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028

Eingang am: \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

Wahlvorschlag von: \_\_\_\_\_

### Wahlvorschlag

Name (Bitte in Blockschrift)	Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Tel.	Wohnort / Adresse	Unterschrift

### Unterzeichnende des Wahlvorschlags

Name (Bitte in Blockschrift)	Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort und Adresse	Unterschrift
1)					
2)					
3)					
4)					
5)					

## Hinweise

Die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Person zum Wahlvorschlag ist für die Gültigkeit des Wahlvorschlags notwendig, da kein Amtszwang besteht. Die schriftliche Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden ist, kann auch gesondert dem Wahlvorschlag beigelegt werden (Art. 41 Abstimmungsgesetz).

Der Wahlvorschlag darf mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind (Art. 53 Abs. 2 Abstimmungsgesetz, AG; GDB 122.)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf in der Gemeinde Lungern wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen (Art. 38 Abs. 1 und 3 Abstimmungsgesetz).

Gemäss Art. 38 Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes ist der Erstunterzeichner berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen an den Gemeinderat rechtsverbindlich abzugeben.

Der Wahlvorschlag ist **bis spätestens am Montag, 12. August 2024, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Lungern einzureichen bzw. muss bis zu diesem Zeitpunkt eingetroffen sein.**